

## Vergütung des eingespeisten Stroms (KWK-Index)

Für den gesamten aus der KWK-Anlage an der Übergabestelle eingespeisten Strom vergütet die Netzgesellschaft Halle dem Einspeiser den durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal.

### Aktuelle Preise

Abrechnung der Anlage im	Preis in ct /kWh
1. Quartal 2016	3,319
2. Quartal 2016	2,517
3. Quartal 2016	2,479
4. Quartal 2016	2,826
1. Quartal 2017	3,760
2. Quartal 2017	4,132
3. Quartal 2017	2,978
4. Quartal 2017	

### vergangene Preise

Abrechnung der Anlage im	Preis in ct /kWh
1. Quartal 2009	6,801
2. Quartal 2009	4,735
3. Quartal 2009	3,238
4. Quartal 2009	3,703
1. Quartal 2010	3,876
2. Quartal 2010	4,102
3. Quartal 2010	4,152
4. Quartal 2010	4,381
1. Quartal 2011	5,149
2. Quartal 2011	5,185
3. Quartal 2011	5,361
4. Quartal 2011	4,917
1. Quartal 2012	4,991
2. Quartal 2012	4,510
3. Quartal 2012	4,039
4. Quartal 2012	4,352
1. Quartal 2013	4,137
2. Quartal 2013	4,227
3. Quartal 2013	3,260
4. Quartal 2013	3,876
1. Quartal 2014	3,754
2. Quartal 2014	3,350
3. Quartal 2014	3,124
4. Quartal 2014	3,150
1. Quartal 2015	3,482
2. Quartal 2015	3,210
3. Quartal 2015	2,835
4. Quartal 2015	3,284

## **Entgelt für dezentrale Einspeisung (Vermeidungsarbeit)**

Neben der Vergütung des eingespeisten Stroms und der Errichtung des KWK-Zuschlags leistet die Netzgesellschaft Halle an den Einspeiser das Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV.

Für Anlagen, die in der Niederspannung (0,4 kV) angeschlossen sind, beträgt das Entgelt für die Vermeidungsarbeit im Jahr **2016**:

**0,72 ct/kWh**

Für Anlagen, die in der Mittelspannung (15/20 kV) angeschlossen sind, beträgt das Entgelt für die Vermeidungsarbeit im Jahr **2016**:

**0,24 ct/kWh**

*Für Anlagen, die in der Niederspannung (0,4 kV) angeschlossen sind, beträgt das Entgelt für die Vermeidungsarbeit im Jahr **2017**:*

**1,28 ct/kWh**

*Für Anlagen, die in der Mittelspannung (15/20 kV) angeschlossen sind, beträgt das Entgelt für die Vermeidungsarbeit im Jahr **2017**:*

**0,42 ct/kWh**

## KWK-Zuschlag (Inbetriebnahme der Anlage ab 01.01.2016)

### **Neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub>.**

Die Höhe des KWK-Zuschlags und die Dauer der Zahlung für den erzeugten Strom richten sich nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage.

#### Zuschlagssätze

für den in das allgemeine Stromnetz <u>ausgespeisten</u> KWK-Strom (§ 7 Absatz 1 KWKG 2016)	8,0 Cent/kWh
für den im Objekt <u>selbst verbrauchten</u> KWK-Strom (§ 7 Absatz 3 Nummer 1 KWKG 2016)	4,0 Cent/kWh

#### Förderdauer

Fabrikneue KWK-Anlagen: (§ 8 Absatz 1 KWKG 2016)	60.000 VBH
Modernisierte KWK-Anlagen: (§ 8 Absatz 3 KWKG 2016)	15.000 VBH bei Invest > 25 ≤ 50 % der Neukosten 30.000 VBH bei Invest > 50 % der Neukosten
Nachgerüstete KWK-Anlagen: (§ 8 Absatz 4 KWKG 2016)	10.000 VBH bei Invest > 10 ≤ 25 % der Neukosten 15.000 VBH bei Invest > 25 ≤ 50 % der Neukosten 30.000 VBH bei Invest > 50 % der Neukosten

*VBH = Vollbenutzungsstunden*

### **Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt** (§ 9 KWKG 2016)

Wahlrecht: Pauschalierte Einmalzahlung 4,00 Cent/kWh für 60.000 VBH

Beispiel: 4.800 Euro bei einer 2 kW<sub>el</sub>-Anlage

#### Negative Strompreise (§ 7 Absatz 8 KWKG 2016)

In Zeiten negativer Strompreise besteht kein Anspruch auf den KWK-Zuschlag. Der in diesen Zeiten erzeugte KWK-Strom wird grundsätzlich nicht auf die VBH angerechnet muss allerdings dem BAFA und dem Netzbetreiber gemeldet werden.

#### Anlagenverklammerung (§ 7 Absatz 7 KWKG 2016)

Mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.

#### Übergangsbestimmungen

Beantragt der Anlagenbetreiber die Zulassung gem. den Übergangsbestimmungen des § 35 Abs. 3 bis 6 KWKG 2016, wird die Zulassung auf Basis des KWKG 2012 erteilt. Voraussetzung ist, dass eine verbindliche Bestellung bis zum 31.12.2015 erfolgt ist und die Inbetriebnahme des BHKW bis zum 31.12.2016 (ORC- bzw. Brennstoffzellen-Anlagen bis 31.12.2017) erfolgt.

## Neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen ab 50 kW<sub>el</sub>.

Die Höhe des KWK-Zuschlags und die Dauer der Zahlung für den erzeugten Strom richten sich nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage. Nach dem KWKG 2016 besteht der Anspruch auf KWK-Zuschlag grundsätzlich nur noch für den in das allgemeine Stromnetz ausgespeisten KWK-Strom.

### Ausnahmen:

- Eigenverbrauch in Anlagen bis 100 kW<sub>el</sub>
- Stromlieferungen an Kundenanlagen bzw. in geschlossenen Verteilnetzen
- Eigenverbrauch aus Anlagen stromintensiver Unternehmen
- Eigenverbrauch aus Anlagen bei best. im EEG 2014 aufgef. Industriezweigen (BMWI-VO)

## Zuschlagssätze

### für den in das allgemeine Stromnetz ausgespeisten KWK-Strom

(§ 7 Absatz 1 KWKG 2016)

Leistungsanteil ≤ 50 kW	8,00 Cent/kWh
Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 100 kW	6,00 Cent/kWh
Leistungsanteil > 100 kW und ≤ 250 kW	5,00 Cent/kWh
Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	4,40 Cent/kWh
Leistungsanteil ≤ 2 MW	3,10 Cent/kWh

### für den selbstverbrauchten Strom bei Anlagen bis 100 kW<sub>el</sub>.

(§ 7 Absatz 3 Nummer 1 KWKG 2016)

Leistungsanteil ≤ 50 kW	4,00 Cent/kWh
Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 100 kW	3,00 Cent/kWh

### für den selbstverbrauchten Strom in Kundenanlagen oder geschlossenen Verteilnetze, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird

(§ 7 Absatz 3 Nummer 2 KWKG 2016)

Leistungsanteil ≤ 50 kW	4,00 Cent/kWh
Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 100 kW	3,00 Cent/kWh
Leistungsanteil > 100 kW und ≤ 250 kW	2,00 Cent/kWh
Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	1,50 Cent/kWh
Leistungsanteil ≤ 2 MW	1,00 Cent/kWh

### für den selbstverbrauchten Strom in stromintensiven Unternehmen

(§ 7 Absatz 3 Nummer 3 KWKG 2016)

Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41 Cent/kWh
Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 100 kW	4,00 Cent/kWh
Leistungsanteil > 100 kW und ≤ 250 kW	4,00 Cent/kWh
Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40 Cent/kWh
Leistungsanteil ≤ 2 MW	1,80 Cent/kWh

## **mögliche Boni und Zuschläge**

**TEHG**  
(§ 7 Absatz 5 KWKG 2016)

Der Zuschlag erhöht sich um 0,3 Cent/kWh je Leistungsanteil für den ausgespeisten und für den selbstverbrauchten Strom für Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

**Kohleersatz-Bonus**  
(§ 7 Absatz 2 KWKG 2016)

Der Zuschlag erhöht sich um 0,6 Cent/kWh je Leistungsanteil für den ausgespeisten Strom für Kohle-Ersatzanlagen.

### **Förderdauer**

Fabrikneue KWK-Anlagen: (§ 8 Absatz 1 KWKG 2016)	60.000 VBH
Modernisierte KWK-Anlagen: (§ 8 Absatz 3 KWKG 2016)	15.000 VBH bei Invest > 25 ≤ 50 % der Neukosten 30.000 VBH bei Invest > 50 % der Neukosten
Nachgerüstete KWK-Anlagen: (§ 8 Absatz 4 KWKG 2016)	10.000 VBH bei Invest > 10 ≤ 25 % der Neukosten 15.000 VBH bei Invest > 25 ≤ 50 % der Neukosten 30.000 VBH bei Invest > 50 % der Neukosten

*VBH = Vollbenutzungsstunden*

### **Negative Strompreise** (§ 7 Absatz 8 KWKG 2016)

In Zeiten negativer Strompreise besteht kein Anspruch auf den KWK-Zuschlag. Der in diesen Zeiten erzeugte KWK-Strom wird grundsätzlich nicht auf die VBH angerechnet muss allerdings dem BAFA und dem Netzbetreiber gemeldet werden.

### **Anlagenverklammerung** (§ 7 Absatz 7 KWKG 2016)

Mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.

### **Übergangsbestimmungen**

Beantragt der Anlagenbetreiber die Zulassung gem. den Übergangsbestimmungen des § 35 Abs. 3 bis 6 KWKG 2016, wird die Zulassung auf Basis des KWKG 2012 erteilt. Voraussetzung ist, dass eine verbindliche Bestellung bis zum 31.12.2015 erfolgt ist und die Inbetriebnahme des BHKW bis zum 31.12.2016 (ORC- bzw. Brennstoffzellen-Anlagen bis 31.12.2017) erfolgt.

## **KWK-Zuschlag (Inbetriebnahme der Anlage ab 19.07.2012 bis 31.12.2015)**

### **Förderung für sehr kleine KWK-Anlagen und Brennstoffzellen bis zu 2 kW<sub>el</sub> § 7 Absatz 3 KWKG 2012**

Für Einspeiseanlagen mit Inbetriebnahme ab 19.07.2012 bis zum 31.12.2015 beträgt der KWK-Zuschlag **5,41 ct/kWh** für die Dauer von 10 Jahren. <sup>(\*)</sup>

### **Kleine KWK-Anlagen ≤ 50 kW<sub>el</sub> § 7 Absatz 1 KWKG 2012**

Einspeiseanlagen mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab 19.07.2012 bis zum 31.12.2015 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen beträgt der KWK-Zuschlag **5,41 ct/kWh**. <sup>(\*)</sup>

### **Kleine KWK-Anlagen > 50 kW<sub>el</sub> ≤ 2 MW<sub>el</sub> § 7 Absatz 2 KWKG 2012**

Einspeiseanlagen mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab 19.07.2012 bis zum 31.12.2015 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen erhalten für 30.000 Vollbenutzungsstunden folgende KWK-Zuschläge:

<b>Leistungsanteil</b>	<b>Anteiliger KWK-Zuschlag in ct/kWh</b>
Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41
Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00
Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40

### **Brennstoffzellen-Anlagen § 7 Absatz 1 KWKG 2012**

Brennstoffzellen die ab 19.07.2012 bis zum 31.12.2015 in Dauerbetrieb genommen worden sind erhalten einen KWK-Zuschlag von **5,41 ct/kWh**. <sup>(\*)</sup>

### **Hocheffiziente neue KWK-Anlagen > 2 MW<sub>el</sub> § 7 Absatz 4 und § 7 Absatz 7 KWKG 2012**

Einspeiseanlagen mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab 19.07.2012 bis zum 31.12.2015 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen erhalten für 30.000 Vollbenutzungsstunden folgende KWK-Zuschläge:

<b>Leistungsanteil</b>	<b>Anteiliger KWK-Zuschlag in ct/kWh</b>
Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41
Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00
Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40
Leistungsanteil > 2 MW	1,80

### Hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen $\leq 50 \text{ kW}_{\text{el}}$

#### § 7 Absatz 5 Satz 1 KWKG 2012

KWK-Anlagen die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und die ab 19.07.2012 bis 31.12.2015 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind erhalten **5,41 ct/kWh**.

Die Dauer der Förderung ist hierbei abhängig vom Maß der Modernisierungskosten.

Betragen die Kosten der Modernisierung mehr als 25 % bis 50% der Kosten der Neuerrichtung, beträgt die Förderdauer 5 Jahre oder 15.000 Vollbenutzungsstunden, bei mehr als 50 % der Kosten 10 Jahre oder 30.000 Vollbenutzungsstunden.<sup>(\*)</sup>

### Hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen $> 50 \text{ kW}_{\text{el}}$

#### § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 7 Absatz 7 KWKG 2012

KWK-Anlagen die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und die ab 19.07.2012 bis 31.12.2015 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind erhalten folgende KWK-Zuschläge:

Leistungsanteil	Anteiliger KWK-Zuschlag in ct/kWh
Leistungsanteil $\leq 50 \text{ kW}$	5,41
Leistungsanteil $> 50 \text{ kW}$ und $\leq 250 \text{ kW}$	4,00
Leistungsanteil $> 250 \text{ kW}$ und $\leq 2 \text{ MW}$	2,40
Leistungsanteil $> 2 \text{ MW}$	1,80

Die Dauer der Förderung ist hierbei abhängig vom Maß der Modernisierungskosten.

Betragen die Kosten der Modernisierung mehr als 25 % bis 50% der Kosten der Neuerrichtung, beträgt die Förderdauer 15.000 Vollbenutzungsstunden, bei mehr als 50 % der Kosten 30.000 Vollbenutzungsstunden.

### Zusätzlicher Zuschlag

Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die ab dem 01.01.2013 in Dauerbetrieb genommen worden sind, um **weitere 0,3 ct/kWh** für folgende Kategorien:

- hocheffiziente neue KWK-Anlagen  $> 2 \text{ MW}_{\text{el}}$
- hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen  $> 50 \text{ kW}_{\text{el}}$

<sup>(\*)</sup> Der Betreiber hat das Wahlrecht zwischen der jährlichen energiemengenscharfen Abrechnung über den Zeitraum von 10 Jahren oder einer Pauschalabrechnung über 30.000 Vollbenutzungsstunden unabhängig von der tatsächlichen Energiemengenerzeugung. Hierzu muss sich der Betreiber bei Antragstellung der KWK-Anlage bei der BAFA verbindlich und unwiderruflich entscheiden.

## KWK-Zuschlag (Inbetriebnahme der Anlage bis 19.07.2012)

Anlagenkategorie	2009 ct/kWh	2010 ct/kWh	2011-2012 ct/kWh
1. Kleine KWK-Anlage größer 50 kW <sup>1)</sup>	2,10	1,94	—
2. Kleine KWK-Anlage bis einschl. 50 kW <sup>3),4)</sup>	5,11	5,11	5,11
3. Kleine hocheffiziente KWK-Anlage größer 50 kW <sup>2)</sup>	bis 50 kW: 5,11 über 50 kW-2MW: 2,1	bis 50 kW: 5,11 über 50 kW-2MW: 2,1	bis 50 kW: 5,11 über 50 kW-2MW: 2,1
4. Brennstoffzellen-Anlage <sup>3), 4)</sup>	5,11	5,11	5,11

1) Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31.12.2008.

2) Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.01.2009 und bis zum 31.12.2016. Zuschlag für einen Zeitraum von 6 Betriebsjahren, höchstens für 30.000 Vollbenutzungsstunden, ab Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage (maximal 4 Betriebsjahre bei wärmeseitiger Verbindung der KWK-Anlage mit Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und dessen Versorgung überwiegend mit Prozesswärme zur Deckung des industriellen Bedarfs).

3) Zuschlag für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage.

4) Bei Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.01.2009 und bis zum 31.12.2016 muss die Anlage hocheffizient sein.

### **Beispielberechnung der anteiligen Vergütung von KWK-Anlagen > 50 kW<sub>el</sub>**

KWK-Anlagen erhalten entsprechend der jeweiligen Leistungsgrenzen unterschiedliche KWK-Zuschläge. Diese werden auf die Gesamtanlage anteilig berechnet und ausgezahlt.

Bei einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 200 kW<sub>el</sub> wird der KWK-Zuschlag in Höhe von 5,41 ct/kWh für den Leistungsanteil bis 50 kW vergütet; der Leistungsanteil über 50 kW<sub>el</sub> (150 kW<sub>el</sub>) wird mit 4,00 ct/kWh vergütet.

Beispiel bei einer Gesamtjahreserzeugung von 400.000 kWh:

#### **Aufteilung der Strommenge:**

Anteil bis 50 kW<sub>el</sub>:  $50/200 \times 400.000 \text{ kWh} = 100.000 \text{ kWh}$

Anteil über 50 kW<sub>el</sub>:  $150/200 \times 400.000 \text{ kWh} = 300.000 \text{ kWh}$

#### **Aufteilung des KWK-Zuschlags:**

Anteil bis 50 kW<sub>el</sub>:  $100.000 \text{ kWh} \times 5,41 \text{ ct/kWh} = 5.410,00 \text{ €}$

Anteil über 50 kW<sub>el</sub>:  $300.000 \text{ kWh} \times 4,00 \text{ ct/kWh} = 12.000,00 \text{ €}$

Gesamt:  $= 17.410,00 \text{ €}$